

Bekanntgabe

über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, hat mit Schreiben vom 11.02.2026 beim Regierungspräsidium Freiburg als Planfeststellungsbehörde eine Absehensentscheidung gemäß § 17d S. 1 Bundesfernstraßengesetz in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz für eine Änderung der LBP-Maßnahme 8b (Waldrandgestaltung) des am 12.12.1994 planfestgestellten Vorhabens Neubau B 31 West Umkirch – Gottenheim beantragt.

Für dieses Änderungsvorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG ist für den vorliegenden Fall der Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1, Abs. 5 UVPG vorgesehen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass solche Umweltauswirkungen durch die Änderung zu erwarten sind.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind insbesondere die Merkmale und der Standort der Änderung. Dabei ist maßgebend, dass keine Änderungen an der Straße als solche und dementsprechend auch keine weiteren Bauarbeiten vorgesehen sind. Die Änderung bezieht sich lediglich auf die planfestgestellte LBP-Maßnahme 8b. Diese kleinräumige Aufforstungsmaßnahme konnte auf der ursprünglich vorgesehenen Fläche nicht realisiert werden. Im Rahmen einer qualitativ wie quantitativ vergleichbaren Maßnahme sollen nun 1,23 ha im selben Naturraum gelegener Ackerflächen aufgeforstet werden. Die Ackerflächen werden dadurch ökologisch erheblich aufgewertet. Die neue Aufforstungsmaßnahme liegt zwar teilweise im FFH-Gebiet „Markgräfler

Rheinebene von Neuenburg bis Breisach“ sowie im Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Neuenburg – Breisach“. Ausweislich der von der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten FFH-Vorprüfung ist die Flächenumnutzung von intensiv genutztem Acker zu Wald jedoch als unproblematisch einzuschätzen. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für Fortpflanzungs- oder Nahrungsstätten entsprechend der im Managementplan ausgewiesenen Lebensstätten der jeweiligen Arten abzusehen. Darüber hinaus besteht keine Beeinträchtigung von Lebensraumtypen. Die Flächenplanung deckt sich größtenteils mit den Entwicklungszielen des Managementplans.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0761/208-1099 eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg, den 13.04.2026

Regierungspräsidium Freiburg